

29. XII. **3272. Armenwesen.** Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts, in Lausanne:

Sie geben uns durch Schreiben vom 20. Dezember 1934 bekannt, daß gegenüber unserem Beschlusse auf Heimschaffung des Schilter, Albert, geboren 1876, und seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau Maria Magdalene geb. Leu, geboren 1880, und den Kindern Annamarie und Joseph, geboren 1920 und 1921, von Steinerberg, Kanton Schwyz, durch das Anwaltsbureau der Dres. Otto Rohner & Othmar Lehner, in Zürich, namens der Eheleute Schilter-Leu ein staatsrechtlicher Rekurs erhoben und das Begehren gestellt worden sei, den Vollzug des angefochtenen Heimschaffungsbeschlusses bis zum Entscheide des Bundesgerichts über die eingelegte Beschwerde einzustellen.



Wir sehen uns hiermit veranlaßt, von dem uns eingeräumten Einspruchsrecht gegen die Sistierung innert nützlicher Frist Gebrauch zu machen und Ihnen den Antrag zu stellen, das Sistierungsgesuch abzuweisen.

Unsere Direktion des Armenwesens teilt uns mit, daß der Anwalt der Rekurrenten anläßlich einer telephonischen Besprechung erklärt habe, nichts davon gewußt zu haben, daß unser auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung gestützter Heimschaffungsbeschluß auf Grund des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Schwyz vom 27. Oktober 1934 betreffend Heimruf der Eheleute Schilter-Leu gefaßt worden sei. Da wir somit annehmen müssen, daß Sie bis anhin über den erfolgten Heimruf noch nicht unterrichtet waren, legen wir Ihnen vorgängig unserer Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren heute schon eine Ausfertigung dieses Heimrufes bei.

Wir haben die Gründe, welche den Heimatkanton veranlaßten, den Heimruf ergehen zu lassen, anerkannt. Der Heimatkanton besitzt nach Artikel 14 des Konkordates das Recht, die weitere Unterstützung nach dem Wohnkantone zu verweigern, worauf dieser wegen andauernder Hilfsbedürftigkeit gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die armenrechtliche Heimschaffung verfügen kann. Wir haben die Heimschaffung am 29. November 1934 beschlossen. Wenn wir heute dagegen Einsprache erheben, daß der Heimschaffungsvollzug bis zur Urteilsfällung verschoben werden soll, so geschieht dies einerseits deshalb, weil die Voraussetzungen zur armenrechtlichen Heimschaffung gemäß Artikel 45, Absatz 3, nach wie vor gegeben sind und andererseits aus sämtlichen Überlegungen heraus, die uns bewogen hatten, dem Heimrufe des Heimatkantons beizupflichten. Es liegt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vor, und die Unterstützung in der



Heimatgemeinde liegt im Interesse der Unterstützten selbst. Die Rekurrenten vermögen sich noch nicht ohne Unterstützung der Armenbehörde durchzubringen. Wenn auch Schilter seinem Rekursbegehren offenbar einen Vertrag mit der „Blauring“-Organisation, in Zürich, bezüglich der Verwertung seiner Erfindungen beilegte, so ist mit diesem Vertrage doch noch keinesfalls erwiesen, daß die Verwertung der erwähnten Erfindungen den erhofften finanziellen Ertrag bringen werde. Die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführer sind nach wie vor unsicher und ungenügend, währenddem ihnen der Heimatkanton sicheren Verdienst und eine eigene Wohnung mit Gartenanteil in der Heimatgemeinde zugesichert hat.

Es ist unseres Erachtens nicht angebracht, daß Schilter in Zürich unterstützt werden muß, währenddem ihm in der Heimatgemeinde ein ausreichendes Einkommen verschafft werden kann. Die Verschiebung des Heimschaffungsvollzuges wäre aus diesem Grunde ungerechtfertigt.

Der Heimschaffungsvollzug wurde von unserer Armen-direktion auf Grund Ihres Telegramms vom 20. Dezember 1934 vorläufig eingestellt. Die fernere Unterstützung der Rekurrenten wird deshalb vorderhand im Konkordate weitergeführt werden müssen. Da aber die weitere Einstellung des Heimschaffungsvollzuges auch die Interessen des Heimatkantons trifft, so halten wir dafür, daß Sie auch dem Regierungsrate des Kantons Schwyz unter nochmaliger Fristansetzung Gelegenheit geben sollten, seine Einwände gegen die fernere Verschiebung der Heimschaffung selbständig geltend zu machen, trotzdem wir unsere Einsprache vorsorglicherweise auch im Namen des Heimatkantons erheben.

II. Mitteilung an die Direktion des Armenwesens.